

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Anzahl von Frauen als kommunale Beigeordnete in Thüringen

Aus einer am 1. Oktober 2020 auf einem Presseportal veröffentlichten Untersuchung geht hervor, dass bundesweit Frauen als (Ober-)Bürgermeisterinnen deutlich unterrepräsentiert sind. In der Untersuchung nicht betrachtet wurden Frauen als Stellvertreterinnen von (Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten.

Gemäß §§ 32 und 110 Thüringer Kommunalordnung muss in jeder Gemeinde/Stadt und in jedem Landkreis eine geordnete Vertretung von (Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten gewährt sein. Im Unterschied zur Direktwahl der (Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte werden die hauptamtlichen Beigeordneten nach einer öffentlichen Stellenausschreibung und einem Auswahlverfahren durch den Gemeinderat, Stadtrat beziehungsweise Kreistag gewählt. Den hauptamtlichen Beigeordneten ist ein Geschäftsbereich zur eigenverantwortlichen Erledigung zu übertragen. Ehrenamtliche Beigeordnete werden aus der Mitte des Gemeinderats, Stadtrats beziehungsweise Kreistags gewählt. Ehrenamtlichen Beigeordneten kann ein Geschäftsbereich zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen werden.

Das Stellenbesetzungsverfahren für hauptamtliche Beigeordnete und das Wahlverfahren der ehrenamtlichen Beigeordneten unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1270** vom 5. Oktober 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. November 2020 beantwortet:

1. Wie hoch war zum Stichtag 30. Juni 2020 die Anzahl der hauptamtlichen Beigeordneten der Landkreise in Thüringen? In wie vielen Fällen hatten Frauen diese Ämter inne?
2. Welche Geschäftsbereiche waren dabei den hauptamtlichen Beigeordneten zugeordnet (bitte Angabe der Geschäftsbereiche nach Themenbereichen, differenziert nach Geschlecht)?
3. Wie stellen sich die unter den Fragen 1 und 2 nachgefragten Daten zum Stichtag 30. Juni 2010 dar?
4. Wie hoch war zum Stichtag 30. Juni 2020 die Anzahl der ehrenamtlichen Beigeordneten der Landkreise in Thüringen? In wie vielen Fällen hatten Frauen diese Ämter inne?
5. Welche Geschäftsbereiche waren dabei den ehrenamtlichen Beigeordneten zugeordnet (bitte Angabe der Geschäftsbereiche nach Themenbereichen, differenziert nach Geschlecht)?
6. Wie stellen sich die unter den Fragen 4 und 5 nachgefragten Daten zum Stichtag 30. Juni 2010 dar?

7. Wie hoch war zum Stichtag 30. Juni 2020 die Anzahl der hauptamtlichen Beigeordneten der Gemeinden und Städte in Thüringen? In wie vielen Fällen hatten Frauen diese Ämter inne?
8. Welche Geschäftsbereiche waren dabei den hauptamtlichen Beigeordneten zugeordnet (bitte Angabe der Geschäftsbereiche nach Themenbereichen, differenziert nach Geschlecht)?
9. Wie stellen sich die unter den Fragen 7 und 8 nachgefragten Daten zum Stichtag 30. Juni 2010 dar?
10. Wie hoch war zum Stichtag 30. Juni 2020 die Anzahl der ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinden und Städte in Thüringen? In wie vielen Fällen hatten Frauen diese Ämter inne?
11. Welche Geschäftsbereiche waren dabei den ehrenamtlichen Beigeordneten zugeordnet (bitte Angabe der Geschäftsbereiche nach Themenbereichen, differenziert nach Geschlecht)?
12. Wie stellen sich die unter den Fragen 10 und 11 nachgefragten Daten zum Stichtag 30. Juni 2010 dar?
13. Wie bewertet die Landesregierung die unter den Fragen 1 bis 12 nachgefragten Daten hinsichtlich der Entwicklung zum Anteil von Frauen in kommunalen Ämtern? Inwieweit erkennt die Landesregierung hierin einen Handlungsbedarf zur wirksamen Umsetzung des Anspruchs der Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 1 bis 13:

§ 32 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) regelt die Ausstattung einer Gemeinde mit einem Beigeordneten sowie die Aufgaben und Rechtsstellung der hauptamtlichen sowie ehrenamtlichen Beigeordneten einer Gemeinde.

Aufgabe des Beigeordneten ist es, den Bürgermeister bei Verhinderung und in der Leitung einzelner Geschäftsbereiche zu vertreten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 ThürKO). Die Gemeinde muss, um den Fortgang der Geschäfte bei Verhinderung des Bürgermeisters zu sichern, einen Beigeordneten wählen. Dieser kann hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Beigeordneter sein (§ 32 Abs. 3 ThürKO). Die Wahl der ehren- beziehungsweise hauptamtlichen Beigeordneten erfolgt durch den Gemeinderat gemäß § 32 Abs. 4 und 5 ThürKO.

Inhaltsgleiche Regelungen für Beigeordnete des Landrates enthält § 110 ThürKO.

Die Besetzung und Wahl der kommunalen Beigeordneten ist dabei Ausfluss ureigener Letztentscheidungsbefugnis im Rahmen der Ausübung kommunaler Selbstverwaltungshoheit. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden insoweit grundsätzlich weder in der Auswahl, noch in der letztendlichen Besetzung der Beigeordneten, berichts- oder anzeigepflichtig. Den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden liegen daher keine belastbaren und vollständigen statistischen Erhebungen vor, welche eine Beantwortung der Fragestellungen zuließen.

Maier  
Minister